

Beschleidsakte

Fragebogen

7

Az.: 0 5608 -P 150- BV 24/243

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

P l a u t geb. Garbatzky, Helena

Geburtsdatum und Geburtsort:

4.5.1911 in Wilna

jetzige Anschrift:

Sao Paulo/Brasilien

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt)
in Deutschland vor der Auswanderung:
bei Minderjährigen Name und Anschrift des
gesetzlichen Vertreters:

Halberstadt

*aus eigenem Bes! -
kein Inkassor
15.11.64*

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Verfolgter u. Berechtigter sind personengleich.

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Dr. P l a u t, Louis

Geburtsdatum und Geburtsort:

8.6.1905 in Halberstadt

Wohnort (ständiger Aufenthalt in
Deutschland vor der Auswanderung
oder Deportation:

Halberstadt

*erfällt
15.11.64*

3) (von der OFD auszufüllen)*:

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche,
auf Grund deren in einem Rückerstattungs-
verfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluß des Landgerichts Hamburg,
Wiedergutmachungskammer 1, vom 8.2.1963
- Az.: 1 WiK 176/63 - Z 22 983 -2-

1. des Deutschen Reichs (einschließ-
lich der Sondervermögen Deutsche
Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufnahmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes Preußen,

3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

keine;

4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger zustehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)

5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)

~~keine~~; Berlin 154 WgK 298/62
84 WgA 164/61 wegen
Mittelschulen

Hamburg 1 WgK 357/63 (Z 5465):
durch den Beschluss 1 WgK 176/63 - Z 22983-2
erledigt

6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden?

entfällt;

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers

7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

entfällt;

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.

8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

ja; Reg. Präsident Hildesheim AZ:
I EB 234 779 (14) 213 681 (14)

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Rechtsanwälte
Dr. Ulmer (Bf. Beter)
 Dr. Garbathiller · O. Schmidt
 K. Reibheller · W. Fuchs
 Stuttgart 5 · Tübinger Str. 33

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückers-
stattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel
die Errichtung eines liberalisierten Kapital-
Kontos erforderlich sein.)

Ausländerenkonto
RA. Dr. Ulmer, Stuttgart
bei der Commerz- u. Creditbank AG.
Filiale Stuttgart

11) Sonstige Bemerkungen des
Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

São Paulo

(Ort)

den 11. November 19

(Datum)

Helma Plaut

(Unterschrift)

Oberfinanzdirektion Hamburg
0 5608 - P 150 - BV 24/243

2 Hamburg 13, den 9. Dez. 1963
Harvestehuder Weg 14
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b
Tel. 44 12 91 App.

1) Kuxler

An die
Oberfinanzdirektion
- BV und BA -

An die
Sondervermögens- u. Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

1 Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstr. 87

Geschäftsdatum 5. XII. 63 Kla.
Abgewandt 9. DEZ 1963

Betr.: Rückerstattungssache

Helena Plant geb Gerbatsky
Sao Paulo, Brasilien
geb 4. 5. 1911 in Warschau/Polen

Zugunsten des/der Berechtigten

als Rechtsnachfolger nach ^{1/2}

sind in Hamburg Rückerstattungsansprüche wegen

entzog. Kuxerzeugnisse

durch Beschluß/Vergleich vom 8. 2. 1963
festgestellt worden.

Az.: 1 Wk 176/63
- Z 22983 - 2 -

Aus dem Fragebogen ergibt sich, daß dort folgende Rückerstattungs-
verfahren anhängig sind bzw. anhängig gewesen sind:

154 WGR 298/62 - 84 WGA 164/61

Ich bitte um Mitteilung, ob dort nach dem BRÜG zu erfüllende Rück-
erstattungsansprüche rechtskräftig festgestellt wurden und ob Sie
für die Durchführung des Befriedigungsverfahrens gemäß §§ 38 ff.
BRÜG zuständig sind.

~~Der/Die Berechtigte(n)/Verfolgte(n) hatte(n) seinen/ihren letzten
inländischen Wohnsitz in Ihrem Bezirk.~~

Hallerstadt seit 1938, Anton Heuel.

Im Auftrag

2) Wk. 257, 64

(Mudstein)
RBR

35. Dez. 1963

12/4

121

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - P 150. - Bd 24/1203

Hamburg, den 14. Februar 1964

20. 1. 1964
11/12.

Reg.Nr. 6318

V f g .

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz -BRÜG-) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg der Berechtigten

Frau Helena Raft geb Gatschky
Sao Paulo, Brasilien. ✓

als Rechtsnachfolger nach ✓

Bevollmächtigte: Dr. des. Klaus Bünning, Gaussmiller,
und Schmidt, Post Rossmühle
Jungferl. S., Charlottenstr. 15 A. ✓

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

Beschl. des LG Neub., by Kam. 1
vom 8.2.1963 - 1412 176/63 - Z. 22983-2- ✓

ll + BE95

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Rechtstitel steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Anspruch zu:

- zu I, 1) DM 5.697.40 ✓
- zu I, 2) DM
- zu I, 3) DM
- zu I, 4) DM

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 5.697.40 ✓

(i.W.: ~~fünftausend sechshundertsebenund~~ - Deutsche Mark)
vierzig 40/100 ✓

festgestellt.

114

III.

Der in Ziff. II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuführen.

Von dem zu Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen

..... DM

Der verbleibende Restbetrag von unterliegt der Auszahlungsregelung des § 32 Abs. 4 und 5 BRÜG.

..... DM

IV.

Der zu Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden gem. § 34 Abs. 2 BRÜG befriedigt.

V.

Auf die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäss § 36 BRÜG die folgenden Darlehen angerechnet:

VI.

Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäss § 37 BRÜG an das Land bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an d Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziff. II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

Da die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion wegen der übrigen Ansprüche, die den Berechtigten zustehen, noch nicht abgeschlossen sind (§ 40 BRÜG), ist ein vorläufiger Bescheid zu erteilen.

Gründe:

Aus dem in Ziff. I genannten Rechtsakt ergibt sich die Verpflichtung des M.R. für entzogen. unzugänglich und herpferte des Bundesvertrages. Adressat in Höhe von DM 5,697,40 zu leisten.

Dieser Anspruch ist gemäß § 32 Abs. 2 BRUG zu erfüllen.

~~IV.~~

Der in Ziff. IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann - können ~~die~~ Berechtigte(n) zu ~~innerhalb einer Frist von drei Monaten, die~~ Berechtigte(n) zu innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

~~Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.~~

Den Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäß § 40 BRUG für die weiteren ihr zuerkannten Ansprüche abgeschlossen sind.

Festgestellt:

Nachgerechnet:

Im Auftrag

8.1.1963

[Handwritten signature]
DBR

Postanschrift:

14. Februar 64

OFD Hamburg

O 5608 - P 150 - BV 24/243 -

Reg.Nr. 6208

Vfg.

Le.

Mit Postzustellungsurkunde!

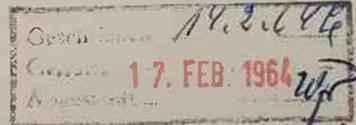
1) Herren

Rechtsanwälte

Dres. Ulmer, Bundschuh, Ganssmüller,
Otto Schmidt, Kurt Reissmüller,

S t u t t g a r t - S

Charlottenstrasse 15 A



Betr.: Rückerstattungssache Frau Helene Plaut geb. Garbatzky

Anlagen: 1 Bescheid, 1 begl. Durchschrift

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach auszunehmende Betrag
in Höhe von

DM 5.697,40

wird - wie im Fragebogen angegeben - baldmöglichst auf das Ausländer-Anderkonto des RA. Dr. Ulmer, bei der Commerz- und Credit-Bank A.G., Filiale Stuttgart überwiesen werden.

2) BV 11 m.d. Bitte, den Orig.
Bescheid zu siegeln

Im Auftrag

3) Absendung

4) ZdA. BA.

(Sühlich)
Referent

- 8. JAN. 1965

Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

1 Berlin 12,
Fasanenstraße 87, Zimmer 63
Fernruf 32 52 01, Apparat 269

Gesch.-Z.: V 42 6 - 0 2608

Erf.-Nr.: 52 077

Interner Bescheid

auf Kl. Eingetragen 10.1.65

Aufgrund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundsrückergstattungsgesetz-BRüG) vom 19.7.1957 (EGBl. S. 734) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (EGBl. S. 809) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

d. Berechtigten:

Frau Helena P l a u t geb. Garbatzky
rua Albuquerque Lins 867, apt.1402, Sao Paulo / Brasilien

als Rechtsnachfolger d. Geschädigten: ./.

Bevollmächtigter: Herren Rechtsanwälte Dr. Ulmer, Dr. Ganssmüller,
O. Schmidt, K. Reissmüller, W. Fuchs,
7 Stuttgart S., Tübinger Str. 33

folgenden int. Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

Vergleich vor dem Landgericht Berlin vom 4.9.1964

(154 WKG) 84 WGA 164/61 (298/62)

- Edelmetall- und Schmucksachen -

II. Aus den in Ziff. I aufgeführten Rechtstiteln steht d. Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu:

490,-- DM

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRüG um DM ./.

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird

auf DM 490,--

(i.W.: DM vierhundertneunzig)

festgestellt.

gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu zahlen: DM
und 75 v.H. von DM = DM
Der Restbetrag von DM
ist gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 (a, b, c) zu zahlen. DM

IV. Soweit ein eventuell verbleibender Restbetrag am 31. Dezember 1967 noch nicht gezahlt ist, ist er ab 1. Januar 1968 zu verzinsen. Die Zinsen betragen 7 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr.
V. Auf die nach Ziff. III und IV zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 38 BRG die folgenden Vorleistungen angerechnet:

VI. Die nach Ziff. III und IV zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäß § 3 BRG vorab an das Land Berlin - Entschädigungsamt - bewirkt.

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III zu leistenden Zahlungen von DM an d. Berechtigten zu bewirken.

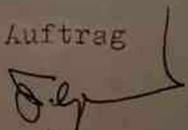
VIII. Stehen d. Berechtigten neben den in Ziff. II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX. Gründe:

Zu Ziffer II: Der festgestellte Betrag entspricht dem unter Ziffer I aufgeführten Rechtstitel.

X. Rechtsmittelbelehrung

Inwiefern binnen einer Frist von drei Monaten - bei Wohnsitz im Ausland von sechs Monaten - nach Zustellung des Bescheids vom der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag kann insbesondere darauf gerichtet werden, daß in den Bescheid die Aufteilung des Gesamtbetrags gemäß § 32 BRG anzutreffend vorgenommen werden sei. Der Antrag ist an die Widerspruchsinstanz des Landgerichts Berlin zu richten, zum Rechtstitel zu an das Landgericht
§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
§ 10 Abs. 2 S. 1
§ 10 Abs. 2 S. 2
§ 10 Abs. 2 S. 3
§ 10 Abs. 2 S. 4
§ 10 Abs. 2 S. 5
§ 10 Abs. 2 S. 6
§ 10 Abs. 2 S. 7
§ 10 Abs. 2 S. 8
§ 10 Abs. 2 S. 9
§ 10 Abs. 2 S. 10
§ 10 Abs. 2 S. 11
§ 10 Abs. 2 S. 12
§ 10 Abs. 2 S. 13
§ 10 Abs. 2 S. 14
§ 10 Abs. 2 S. 15
§ 10 Abs. 2 S. 16
§ 10 Abs. 2 S. 17
§ 10 Abs. 2 S. 18
§ 10 Abs. 2 S. 19
§ 10 Abs. 2 S. 20
§ 10 Abs. 2 S. 21
§ 10 Abs. 2 S. 22
§ 10 Abs. 2 S. 23
§ 10 Abs. 2 S. 24
§ 10 Abs. 2 S. 25
§ 10 Abs. 2 S. 26
§ 10 Abs. 2 S. 27
§ 10 Abs. 2 S. 28
§ 10 Abs. 2 S. 29
§ 10 Abs. 2 S. 30
§ 10 Abs. 2 S. 31
§ 10 Abs. 2 S. 32
§ 10 Abs. 2 S. 33
§ 10 Abs. 2 S. 34
§ 10 Abs. 2 S. 35
§ 10 Abs. 2 S. 36
§ 10 Abs. 2 S. 37
§ 10 Abs. 2 S. 38
§ 10 Abs. 2 S. 39
§ 10 Abs. 2 S. 40
§ 10 Abs. 2 S. 41
§ 10 Abs. 2 S. 42
§ 10 Abs. 2 S. 43
§ 10 Abs. 2 S. 44
§ 10 Abs. 2 S. 45
§ 10 Abs. 2 S. 46
§ 10 Abs. 2 S. 47
§ 10 Abs. 2 S. 48
§ 10 Abs. 2 S. 49
§ 10 Abs. 2 S. 50
§ 10 Abs. 2 S. 51
§ 10 Abs. 2 S. 52
§ 10 Abs. 2 S. 53
§ 10 Abs. 2 S. 54
§ 10 Abs. 2 S. 55
§ 10 Abs. 2 S. 56
§ 10 Abs. 2 S. 57
§ 10 Abs. 2 S. 58
§ 10 Abs. 2 S. 59
§ 10 Abs. 2 S. 60
§ 10 Abs. 2 S. 61
§ 10 Abs. 2 S. 62
§ 10 Abs. 2 S. 63
§ 10 Abs. 2 S. 64
§ 10 Abs. 2 S. 65
§ 10 Abs. 2 S. 66
§ 10 Abs. 2 S. 67
§ 10 Abs. 2 S. 68
§ 10 Abs. 2 S. 69
§ 10 Abs. 2 S. 70
§ 10 Abs. 2 S. 71
§ 10 Abs. 2 S. 72
§ 10 Abs. 2 S. 73
§ 10 Abs. 2 S. 74
§ 10 Abs. 2 S. 75
§ 10 Abs. 2 S. 76
§ 10 Abs. 2 S. 77
§ 10 Abs. 2 S. 78
§ 10 Abs. 2 S. 79
§ 10 Abs. 2 S. 80
§ 10 Abs. 2 S. 81
§ 10 Abs. 2 S. 82
§ 10 Abs. 2 S. 83
§ 10 Abs. 2 S. 84
§ 10 Abs. 2 S. 85
§ 10 Abs. 2 S. 86
§ 10 Abs. 2 S. 87
§ 10 Abs. 2 S. 88
§ 10 Abs. 2 S. 89
§ 10 Abs. 2 S. 90
§ 10 Abs. 2 S. 91
§ 10 Abs. 2 S. 92
§ 10 Abs. 2 S. 93
§ 10 Abs. 2 S. 94
§ 10 Abs. 2 S. 95
§ 10 Abs. 2 S. 96
§ 10 Abs. 2 S. 97
§ 10 Abs. 2 S. 98
§ 10 Abs. 2 S. 99
§ 10 Abs. 2 S. 100

Im Auftrag

Felgenhauer


Reg.Nr. 6676

V f g.

Ergänzungs - B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz -BRÜG) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesrückerstattungsgesetz vom 2.10.1964 (Bundesgesetzblatt I, S. 809) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg de.F.. Berechtigten

Frau Helene P l a u t geb. Garbatzky

Mrs. Albuquerque
apt. 1402,

~~Lin 8671
Rua Hoehn, 268 - Apt. 91~~
Sao Paulo/Brasilien ✓

als Rechtsnachfolger nach / RAe. Dres. Ulmer, Ganssmüller, O. Schmidt,
K. Reissmüller und Fuchs, ✓
7 Stuttgart S., Charlottenstr. 15 A

Bevollmächtigte:

(Bl. 12) im Anschluß an den Bescheid vom 14.2.1964 - Reg.Nr. 6208 - ✓
weiteren
folgenden Bescheid:

30

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

Vergleich vor dem LG Berlin vom 4.9.1964 (154 WGK) 84 WGA

~~1964/61~~ (298/62)

164/61

- Edelmetall und Schmucksachen ✓

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Rechtstitel stehen der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

i.W.: DM 490,--
(Vierhundertneunzig 00/100 DM) ✓

Der unter Einbeziehung des der Berechtigten durch Bescheid vom 14.2.1964 zuerkannten Betrages von DM 5.697,40 ✓

~~Der hiernach insgesamt geschuldete~~ Geldbetrag wird auf

DM 6.187,40 ✓

(i.W.: Sechstausendeinhundertsiebenundachtzig 40/100
. Deutsche Mark)

festgestellt.

Gründe:

Der in Ziffer II festgestellte Betrag in Höhe vonDM 490,-- entspricht dem in Ziffer 1 genannten Rechtstitel.

Durch Bescheid vom 14.2.1964 - Reg.Nr. 6208 sind bereits Schadensersatzansprüche in Höhe von DM 5.697,40 zuerkannt worden. Der Gesamtbetrag in Höhe von DM 6.187,40 ist gemäß § 32 Abs.2 Ziffer 1 auszuführen. Davon ist der bereits ausgezahlte Betrag von DM 5.697,40 abzusetzen, so daß noch DMDM 490,-- auszuführen sind. ✓

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid, soweit ihm die in Ziffer I genannte ... Rechtstitel zugrunde liegt..., kann jeder Berechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten, - bei Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von sechs Monaten -, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts .. Hamburg beantragen.

Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.

Dem Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäß § 40 BRUG für die weiteren ihm zuerkannten Ansprüche abgeschlossen sind.

Festgestellt:

Nachgerechnet:

Im Auftrag

Jorn VA 08

19/1/65

(Dr. Wilken)
Regierungsrat

37

Postanschrift:
24. März 1965

OPD Hamburg
O 5608 - P 150 - RV 34/341 -

Le.

Mit Postzustellungsurkunde!

Reg.Nr. 6676 Vfg.

Erreicht	24.3.65
Gelesen	24.3.65
Abgeschickt	25. MÄRZ 1965

Wilken

1) Herren
 Rechtsanwälte
 Dres. Ulmer, Ganssmüller, O.Schmidt,
 K. Reissmüller, und W.Fuchs,
Stuttgart - S.
 Charlottenstrasse 15 A

Betr.: Rückerstattungssache Helene Plaut geb.Garbatzky

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.3.1965
USCHVo/Helene Plaut - RE -

Anlagen: 1 Ergänzungsbescheid, 1 begl.Durchschrift

Hiermit übersende ich Ihnen einen Ergänzungsbescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach noch auszahlende Restbetrag
in Höhe von

DM 490,--

8.24

wird baldmöglich auf das Ausländer-Anderkonto des Rechtsanwält Dr. Ulmer bei der Commerz- und Credit-Bank A.G., Filiale Stuttgart überwiesen werden.

- 2.) BV 11 m.d.Bitte, den Orig. Bescheid zu siegeln
- 3.) Absendung
- 4.) ZdA. BA. ✓

ul. 24.3.65

Im Auftrag
[Signature]

(Dr. Wilken)
Regierungsrat

Abschrift.

Helena Plaut

Caixa Postal, 6177
Sao Paulo-Brasil

E R K L Ä R U N G

Ich, Helena Plaut geb. Garbatzky, wohnhaft: P.O. Box 6177, Sao Paulo/Brasilien, gebe folgende Versicherung ab:

In meiner Rückerstattungssache gegen das Deutsche Reich wegen Entziehung von Edelmetallen und Schmucksachen wurde am 4.9.1964 vor dem Landgericht Berlin zur Akte 154 W GK 84 WGA 164.61 (298.62) ein Vergleich geschlossen, auf Grund dessen an mich 490,00 DM zu zahlen sind.

Ich versichere, dass dieser Anspruch weder ganz noch teilweise abgetreten, gepfändet oder verpfändet worden ist.

Sao Paulo, den 15. Februar 1965.

gez. Helena Plaut.

Continued from previous page
Oberfinanzdirektion Hamburg
 O 5608 - P 150 - BV 34/341 -
 Reg.Nr. 6676 -



Ausg. BV verw.
 Nr. *abgez. 8/4.65 L*
 1. Ausfertigung für 6004/350 (d)
 2. Vermögensbuchhaltung
 3. A. S. Werteverwaltung

43

1. Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg im Anschluss an den Bescheid vom 14.2.1964 - Reg.Nr. 6208 - erteilten Ergänzungsbescheides vom 24. März 1965 steht der Berechtigten, Frau Helene Plaut, ein Gesamtrückerstattungsanspruch in Höhe von DM 6.187,40 zu. Auf diesen Betrag sind die bereits ausgezahlten DM 5.697,40 anzurechnen, so dass nunmehr noch DM 490,-- auszuführen sind.

Auszahlungsanordnung für die Oberfinanzkasse Hamburg
 Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. 350 Rj. 19 65 (d)

Auszuzahlen sind 490,-- DM

(i. W.: Vierhundertundneunzig -----DM)

an: Frau Helene Plaut geb. Garbatzky,
 rua Albuquerque Lins 867, Apt. 1402, Sao Paulo/
 20) Ausländer-Anderkonto des Rechtsanwalt Dr. Ulmer, Stuttgart, Brasilien,
 Kto.: bei der Commerz- und Creditbank A.G., Filiale Stuttgart.

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj. _____
 Buchungsstelle _____
 Vermögensgr. 4313/09 _____
 Kto. Nr. _____
 in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.
 Lfd. Nr. _____
 Datum _____
 (Unterschrift)

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle _____ DM
 (i. W. _____) DM
 als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Auslieferungsanordnung

Wertkontobuch C _____
 Wertkontobuch C _____
 Wertkontobuch C _____

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung v. _____ / über _____ DM (i. W.: _____) DM in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag v. _____ / über _____ DM (i. W.: _____) DM v. _____ / über _____ DM (i. W.: _____) DM v. _____ / über _____ DM (i. W.: _____) DM
 Darlehensnehmer: _____
 an BV _____ (Name und Amtsbezeichnung) herauszugeben.
 erhalten: _____
 Hamburg, den _____

Sachlich richtig und festgestellt do 7.4.1965 (Dorn) VA. Gr. Vb BAT. (Amtsbezeichnung)	Zahlungsweg	DM	Pf.	Heft-Blatt-Nr.
	Postscheck			
	LZB - Giro			
(Datum)				
Betrag erhalten Hamburg, den _____				
(Unterschrift des Empfängers)				

Hamburg, den 7. April 19 65

[Signature]
 Sümnick)
 Referent

Gemeinden, Korporationen v.). (Nur gültig bei der vorstehenden Seite.)
 ht vorhanden in den Vertreter -
 ing weder an eine ungenossen noch an eine Person, noch war, su
 niedergelegt
 niedergelegt
 niedergelegt
 niedergelegt
 gung unter An
 chen Weise ab
 an Briefen über
 gers befestigt
 es wohnenden ausgehändig!

*21003111
 21301A - Sonderablage*